

Neufassung der Satzung der Landesgruppe Westfalen e.V.

(Entwurf Stand 13.09.2024)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „DMV-Landesgruppe Westfalen e.V.“ (nachfolgend „Landesgruppe“ genannt).
- (2) Die Landesgruppe ist eine gebietsmäßig abgegrenzte Untergliederung des Deutschen Motorsport Verbandes e.V. (DMV) – nachstehend DMV oder Verband genannt – mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Landesgruppe erkennt die Satzung und die Ordnungen des DMV an. Die Landesgruppe ist seit dem 21.03.1998 Rechtsnachfolgerin der am 29.11.1953 gegründeten DMV-Landesgruppe RWI e.V. und der am 16.01.1955 gegründeten DMV-Landesgruppe Westfalen-Süd e.V. .
Die gebietsmäßige Abgrenzung der Landesgruppe wird durch das Präsidium des DMV festgelegt.
- (3) Sitz der Landesgruppe ist Werl. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Landesgruppe ist
 - a) die Förderung des Motorsports, insbesondere des Amateur- und Jugendsports,
 - b) die Vermittlung technischer und sportlicher Erfahrungen an seine Mitglieder,
 - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung von Jugendlichen und Erwachsenen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit,
 - d) die Anleitung von Motorsport-Clubs zur umweltverträglichen Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen, Fahrtrainingsangebote sowie Schulungen verwirklicht.
- (3) Die Landesgruppe vertritt auf der Grundlage eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landesgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Landesgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Landesgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesgruppe.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Landesgruppe keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Landesgruppe können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Mitglied der Landesgruppe ist jedes DMV-Mitglied, das
 - a) als Mitglied eines DMV-Ortsclubs geführt wird, der seinen Sitz im Gebiet der Landesgruppe hat oder mit Zustimmung des DMV-Präsidiums als Club der Landesgruppe geführt wird,
 - b) als Einzelmitglied des Dachverbandes DMV – Deutscher Motorsport Verband e.V. - (ohne Zugehörigkeit zu einem DMV-Ortsclub der Landesgruppe) seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Landesgruppe hat.
 - c) als sonstige juristische Person mit DMV-Mitgliedschaft, ihren Sitz im Gebiet der Landesgruppe hat.
- (3) Der Erwerb der DMV-Mitgliedschaft, die Beendigung der DMV-Mitgliedschaft sowie etwaige Maßregelungen und Sanktionen (z.B. Verwarnungen, Verweise etc.) richten sich nach den Regelungen der DMV-Verbandssatzung.
- (4) Der Ausschluss eines Ortsclubs aus der Landesgruppe erfolgt durch Weisung des Verbandes oder Streichung durch den Verband.
- (5) Der Landesgruppenvorstand kann darüber hinaus nach vorheriger Anhörung den Ausschluss eines Ortsclubs beschließen, sofern hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Club den fälligen Landesgruppenbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt hat oder der Club grob gegen die Interessen und das Ansehen der Landesgruppe oder des Verbandes verstoßen hat. Der Verband ist über einen beabsichtigten Ausschluss rechtzeitig zu informieren.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder der Landesgruppe sind grundsätzlich gleichberechtigt. Stimm- u. Wahlrechte bestehen jedoch nur für volljährige Mitglieder. Das Stimmrecht von DMV-Mitgliedern der Ortsclubs wird dabei durch ein vertretungsberechtigtes DMV-Mitglied des Ortsclubs wahrgenommen. Sonstige juristische Personen nach § 4 Abs. 2 Buchst. c) dieser Satzung haben eine Stimme und werden durch ihre zur Vertretung berechtigten Vertreter vertreten.
- (2) Mitglieder der Landesgruppe (§ 4 Abs. 2) sind berechtigt, von der Landesgruppe Rat und Unterstützung in Angelegenheiten des Motorsports zu verlangen, etwaige Einrichtungen, Anlagen oder Gegenstände im Rahmen der geltenden Nutzungsregelungen zu nutzen sowie an Veranstaltungen der Landesgruppe teilzunehmen. Bei der Teilnahme an Veranstaltungen sind dabei etwaige sportrechtliche Zulassungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landesgruppe zur Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Landesgruppe schadet und dem Zweck der

Landesgruppe entgegensteht. Sie haben die Satzung und die Entscheidungen der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge bzw. Landesgruppenbeiträge für die Ortsclubs zu zahlen.
- (5) Die Mitgliedsrechte der Mitglieder der Landesgruppe – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, solange der DMV-Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt ist. Die Stimmrechte der Ortsclubs ruhen zusätzlich, solange eine fällige Landesgruppenumlage nicht gezahlt ist.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um die Landesgruppe, den Motorsport sowie das Kraftfahrwesen verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Landesgruppe ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte innerhalb der Landesgruppe wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Jahreshauptversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Ämter in der Landesgruppe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Aufwendungen können erstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen verfügbarer Mittel und unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Haushaltsplans. Der Vorstand kann hierzu im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auch Aufwands- oder Ehrenamtszuschüsse festsetzen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Landesgruppe findet jährlich bis spätestens zum 30.04. eines Jahres statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird – stellvertretend für den Vorstand – vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (www.dmv-lg-westfalen.de). Die Ortsclubs der Landesgruppe sind zusätzlich gleichzeitig auf schriftlichem Weg (Brief oder E-Mail) einzuladen. Die vorgenannte Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Einberufung gilt dabei den Ortsclubs der Landesgruppe als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Ortsclub gegenüber der Landesgruppe bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Stimmberechtigungen
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung des Jugendwarts
- Wahl von Kassenprüfern
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags bzw. eines Landesgruppebeitrages für die Ortsclubs
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Vereinsordnungen
- Entscheidungen über Anträge der Einzelmitglieder und Ortsclubs
- Entscheidung über die Auflösung der Landesgruppe
- Entsendung von Vertretern in die Gremien des Motorsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (MVNW)

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde (Amtsgericht) oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Vorstand ohne weitere Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Sie sind den Mitgliedern aber spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (5) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.
- (6) Jahreshauptversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Jahreshauptversammlung ausschließlich als virtuelle Jahreshauptversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung (virtuell) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Jahreshauptversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen zu können. Stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Jahreshauptversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Weg auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. Auswahl der Software bzw. Programme) legt der Vorstand durch Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Stimmberechtigten nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Landesgruppe zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Jahreshauptversammlung die Vorschriften über die Präsenz-Jahreshauptversammlung sinngemäß.
- (7) Jedes anwesende volljährige DMV-Einzelmitglied, das keinem DMV-Ortsclub angehört, hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme.
Das Stimmrecht von DMV-Mitgliedern eines DMV-Ortsclubs der Landesgruppe wird in der Mitgliederversammlung von einem vertretungsberechtigten bzw. bevollmächtigten DMV-Mitglied des Ortsclubs wahrgenommen. Der Vorstand der Landesgruppe fordert zur Feststellung der Stimmberechtigungen zeitnah vor der Jahreshauptversammlung eine Aufstellung über die Anzahl der DMV-Mitglieder der Landesgruppen-Ortsclubs ohne Beitragsrückstand beim Verband an.

Das Stimmrecht von sonstigen juristischen Personen mit DMV-Mitgliedschaft wird durch zur Vertretung berechnigte Personen wahrgenommen.

- (8) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und einem von der Jahreshauptversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand 2 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung vorliegen und eine Begründung enthalten. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind noch unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2, S. 3 und S. 4 auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu setzen, sofern hierfür eine Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gegeben ist. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung steht (eilbedürftiger Antrag), kann beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen der Jahreshauptversammlung einer Beratung zustimmen. Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Auflösung der Landesgruppe können nicht als eilbedürftiger Antrag behandelt werden und sind daher stets als Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Jahreshauptversammlung anzugeben. Den Mitgliedern sind dabei die Anträge in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (10) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Forderung von mind. 1/3 der stimmberechnigten bzw. vertretenen Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen wie bei ordentlichen Jahreshauptversammlungen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Landesgruppe gem. § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Landesgruppe gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 DMV-Mitgliedern, die auf 2 Gruppen aufgeteilt sind:

Gruppe 1

Vorsitzender

Sportleiter

Gruppe 2

Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

Zusätzlich gehört der von der Motorsportjugend (MSJ) der Landesgruppe gewählte Jugendwart dem Vorstand an, sofern die Jahreshauptversammlung seine Wahl bestätigt hat.

- (4) Eine Zusammenlegung von einzelnen Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder der Gruppe 1, in geraden Jahren die Vorstandsmitglieder der Gruppe 2 gewählt. Bedingt durch die Neufassung der Satzung werden in 2025 zusätzlich auch die Mitglieder der Gruppe 2, diese jedoch nur für die Dauer eines Jahres, gewählt.
- (6) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (7) Bei der Jahreshauptversammlung Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben und diese Erklärung in der Jahreshauptversammlung vorliegt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand oder dem DMV aus, so kann der Vorstand ein DMV-Einzel- o. Ortsclub-Mitglied der Landesgruppe für die restliche Amtszeit kommissarisch zum Nachfolger bestimmen.
- (9) Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, sofern die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu den anwesenden Mitgliedern gehört.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, lädt hierzu mit angemessener Frist ein. Der Einladende legt dabei auch fest, ob die Vorstandssitzung als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung stattfindet. § 8 Abs. 6 gilt analog. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) beschließen, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (11) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben der Landesgruppe Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Befugnisse und Zuständigkeiten dieser Gremien und Beauftragten werden durch den Vorstand schriftlich festgelegt.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit unberücksichtigt.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist der Wahl- bzw. Abstimmungsvorgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Rechnungswesen und Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Der Jahreshauptversammlung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechenschaftsbericht über die Ausführung des Haushaltsplans (Jahresabschluss) in Form einer Einnahme- u. Überschussrechnung vorzulegen, der ein Vermögensnachweis beizufügen ist.
- (3) Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung, insbesondere hinsichtlich der Finanzen, obliegt zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins und den Jahresabschluss. Sie sind hierzu berechtigt, sämtliche Konten, Buchungsunterlagen und sonstige Akten und Unterlagen des Vereins jederzeit einzusehen.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen ggfls. die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Kassenprüfer werden im Wechsel jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wie-

derwahl ist ohne Unterbrechung maximal drei Mal hintereinander möglich.

§ 12 Motorsportjugend

- (1) Die aus den jugendlichen DMV-Mitgliedern bestehenden Jugendgruppen der DMV-Ortsclubs in der Landesgruppe bilden die Motorsportjugend der Landesgruppe (MSJ). Zweck der MSJ ist die Förderung gemeinsamer sportlicher Aktivitäten, die Förderung der Verkehrssicherheit, die Wahrnehmung überfachlicher Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege sowie die Interessenvertretung in der Motorsportjugend des Verbandes.
- (2) Die MSJ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie verwaltet sich jedoch im Rahmen einer von der Jahreshauptversammlung der Landesgruppe zu beschließenden Jugendordnung sowie im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kassengeschäfte werden dabei als Unterkasse der Landesgruppenkasse abgewickelt.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Landesgruppe werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert, übermittelt und genutzt. Die Landesgruppe ist berechtigt, Daten an den Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) zu übermitteln, soweit dies im Rahmen der Mitgliedschaft erforderlich ist.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der Landesgruppe insbesondere das Recht auf: Auskunft nach Art. 15 DSGVO, Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, Löschung nach Art. 17 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, Übertragbarkeit der Daten nach Art. 20 DSGVO, Widerspruch nach Art. 21 DSGVO und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.
- (3) Den Organen der Landesgruppe und den für die Landesgruppe Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Landesgruppe hinaus.
- (4) Sofern rechtlich erforderlich, bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der DSGVO und dem BDSG einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Landesgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (2) Bei Auflösung der Landesgruppe fällt das Vermögen der Landesgruppe an eine von der Jahreshauptversammlung zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am.....2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.